

DI / Motion FDP-Fraktion vom 26. September 2011

## **Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizer auf Kantonsebene**

Antrag der Regierung vom 2. November 2011

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Nach Art. 32 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) sind in kantonalen Angelegenheiten jene Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche im Kanton wohnen. Demnach sind im Kanton St.Gallen registrierte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, weil sie nicht im Kanton wohnen.

Im Vorfeld der Nationalratswahlen sind zahlreiche Anfragen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern betreffend fehlendem Stimmmaterial für die Ständeratswahl eingegangen. Es ist offenbar nicht allen bewusst, dass die Ständeratswahl eine kantonale Wahl ist und die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer deshalb vom Kanton St.Gallen keine Stimmunterlagen für diese Wahl erhielten. Jeder Kanton kann selber festlegen, ob die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Die unterschiedlichen Regelungen wurden denn auch oft als störend bezeichnet, wenn im selben Haushalt mehrere Personen leben, die in verschiedenen Kantonen als Auslandschweizer im Stimmregister eingetragen sind. Dies führt dazu, dass ein Teil der Haushaltsmitglieder den Ständerat wählen dürfen, die anderen nicht. Solange die Wahlmöglichkeit der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zwischen Heimatort und früheren Wohngemeinden als Stimmgemeinde bzw. Stimmkanton bestehen bleibt, wird diese Problematik auch bei einer Stimmberechtigung auf kantonalen Ebene nicht gelöst.

Die Stimmen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden vom kantonalen Stimmbüro für die Stimmabgaben der Auslandschweizer gezählt und das Ergebnis in der Zusammenstellung der Gemeindeergebnisse aufgeführt. Wenn das Stimm- und Wahlrecht auf Kantonsebene ausgedehnt würde, wäre im Hinblick auf die Kantonsratswahl zu entscheiden, welchem Wahlkreis die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zuzuordnen sind. Würden sie einem mittleren oder kleineren Wahlkreis zugeordnet, erhielten ihre Stimmen mehr Gewicht als bei der Zuordnung zu einem grossen Wahlkreis. Mit rund 6'500 Stimmberechtigten wäre die Schaffung eines eigenen Wahlkreises aufgrund der Grösse nicht bundesrechtskonform. Eine Verteilung auf die acht Wahlkreise des Kantons wäre auch nicht möglich, da das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zentral vom Kanton geführt wird und kein Bezug besteht zu den einzelnen Gemeinden. Ausserdem bestünde bei regional getrennten Wahllisten ein Zuordnungsproblem, weil die Stimmzettel nicht bei einer Gemeinde abgegeben werden und daher unvollständig bezeichnete Wahllisten nicht einer bestimmten Region zugeteilt werden könnten.

Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können das Stimmmaterial in einer der vier Landessprachen wählen. Stimmzettel und Abstimmungsbroschüren der kantonalen Vorlagen und Wahlen werden jedoch nur in deutscher Sprache hergestellt. Bei gleichzeitiger Abstimmung über eidgenössische und kantonale Vorlagen würde der Text für die Bundesvorlagen in drei Sprachen auf dem kombinierten Stimmzettel aufgedruckt, die kantonale Vorlage auf demselben Stimmzettel

aber nur in deutscher Sprache. Möglicherweise müsste eine Übersetzung von Stimmzettel und Abstimmungsbroschüre ins Auge gefasst werden, was zu erheblichen Mehrkosten führen würden, die angesichts der Zahl der Auslandschweizerinnen und -schweizer unverhältnismässig wäre.

Bezogen auf die Versuche mit elektronischer Stimmabgabe hätte ein Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten zur Folge, dass die Auswahl der zu wählenden Personen auf die gültig vorgeschlagenen Kandidierenden beschränkt werden müsste. Bei Majorzwahlen können die Stimmenden beliebige Namen auf die leeren Zeilen schreiben. Diese Möglichkeit besteht bei der elektronischen Stimmabgabe nicht, was zu einer Ungleichbehandlung von brieflich und elektronisch Stimmenden führen würde.

In den Jahren 2008 bis 2011 fanden an zwölf Terminen eidgenössische Volksabstimmungen statt. Im gleichen Zeitraum gab es an vier weiteren Terminen eine kantonale Volksabstimmung oder Wahl (16. März 2008, 4. Mai 2008, 28. September 2008 und 27. November 2011). Jeder zusätzliche Urnengang ist mit Mehrkosten von rund 30'000 Franken verbunden, welche bei einer Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts mitberücksichtigt werden müssen.

Auch wenn viele Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sich mit ihrem Kanton verbunden fühlen und sich für das politische Geschehen im Kanton interessieren, kann das Stimm- und Wahlrecht dieser Personengruppe nicht ohne Weiteres ausgedehnt werden. Eine entsprechende Verfassungsänderung hätte erhebliche organisatorische, juristische und finanzielle Folgen.